

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

– Ref. D/2 Arten- und Biotopschutz –

**- Verpflichtende Erhaltungsmaßnahmen -
Deckblatt zur Erstfassung des
Natura 2000-Managementplans (MaP)
zum Gebiet**

„L 6307-301 Wiesen bei Wadrill und Sitzerath“

Stand: 25.06.2019

I. Vorbemerkungen

Der im Anschluss dieses Deckblattes bzw. hier zu findende Managementplan (MaP) zum Natura 2000-Gebiet „Wiesen bei Wadrill und Sitzerath) ist eine erste Fassung des Managementplanes.

Die Erstellung der Erstfassungen der Managementpläne erfolgte bereits vor einigen Jahren, oft lange bevor die Schutzgebietsverordnung zum Gebiet rechtswirksam und damit verbindlich wurde. Diese Erstfassungen der MaP wurden behördenintern vorgestellt, diskutiert und sind auf dieser Ebene abgestimmt.

Die Ausweisungsverfahren zu den jeweiligen Gebieten erfolgten in der Regel später. Bei der Erarbeitung der Schutzgebietsverordnungen wurde auf die Vorschläge aus der Managementplanung zurückgegriffen. Daher gibt es in unterschiedlichem Ausmaß Abweichungen zwischen der Verordnung und dem Managementplan, die nun noch auf Ebene der Managementpläne zu bearbeiten sind. Dabei sind nicht nur inhaltliche Unterschiede zu nennen. Insbesondere die final gültigen Schutzgebietsgrenzen, Lebensraumtypenflächen und Arthabitate müssen ggf. korrigiert und abschließend in den MaP integriert werden.

Die daher nötigen Änderungen und Anpassungen der MaP an die Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen erfolgen üblicherweise in Form von Überarbeitungen im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Nutzergesprächen.

Der Vorgang der Überarbeitung von MaP und Durchführung der Nutzergespräche läuft derzeit im Saarland. Er wird jedoch nicht vor 2021 abgeschlossen sein.

Von der EU-Kommission wird jedoch gefordert, sofern die Überarbeitung des MaP noch nicht erfolgte, auch die ersten, noch nicht angepassten Fassungen in den noch zu bearbeiteten Gebieten umgehend zu veröffentlichen.

II. Noch ausstehende Anpassungen in den Erstfassungen der MaP

Bei der hier verfügbaren ersten Fassung sind insbesondere folgende Aspekte noch zu überarbeiten und daher zwingend bei allen Vorhaben, Planungen und sonstigen Wertungen bzw. Maßnahmen zu berücksichtigen:

1 Anpassung der Planung an die verbindlichen Vorgaben und die endgültige Abgrenzung des Schutzgebietes gemäß der Schutzgebietsverordnung

Die Schutzgebietsverordnungen (VO) und die zugehörigen Karten inkl. FFH-Lebensraumtypen (LRT)-Flächen und Arthabitaten finden sich unter:
https://www.saarland.de/muv/DE/portale/naturschutz/informationen/natura2000/natura2000-gebiete-und-vo/002-wiesen-wadrill-l6307-301/2-wiesen-wadrill-l6307-301_node.html

Die Lage der LRT-Flächen können auch dem Geoportal entnommen werden (https://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index.php?gui_id=Geoportal-SL-2020&WMC=4076).

2 Neubenennung aller Maßnahmen und strikte Trennung zwischen Maßnahmen zur Erhaltung und zur Wiederherstellung von LRT-Flächen bzw. Arthabitaten (jeweils verpflichtend und angelehnt an die Verordnungen) und freiwilligen Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung von LRT-Flächen und Arthabitaten.

3 Einarbeitung von verpflichtenden Maßnahmen zur Wiederherstellung sowie Kennzeichnung von Maßnahmen, die sich nicht an den/die Nutzer richten („behördenassoziierte Maßnahmen“).

4 Bei Öffnung in der VO für den MaP - insbesondere in den Vogelschutzgebieten:

Falls erforderlich, verpflichtende Maßnahmen zur räumlichen, zeitlichen und fachlichen Konkretisierung der Schutzgebietsverordnung.

5 Die gebietsspezifischen und bezüglich der Schutzgüter mit Prioritäten aus Landessicht versehenen Erhaltungsziele finden sich bereits jetzt unter:

<http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/Struktur.html>

– gebietsspezifische Daten

6 In der Endfassung des Managementplanes werden im Rahmen der Überarbeitung der Managementpläne und Durchführung der Nutzergespräche insbesondere folgende Aspekte noch ergänzt:

- a) Maßnahmen zur Wiederherstellung beeinträchtigter maßgeblicher Funktionen und Bestandteile (Pflichtmaßnahmen);

- b) Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung von FFH-LRT-Flächen und Arthabitaten (u.a. Übernahme der Maßnahmen der Erstfassungen, sofern sie nicht als Pflichtmaßnahmen bereits in der Neuplanung enthalten sind), gemäß der gebietsspezifischen Prioritätsstufe des jeweiligen Schutzgutes;
- c) Maßnahmen zur Neuentwicklung von FFH-LRT und Arthabitaten (freiwillige Maßnahmen), gemäß der gebietsspezifischen Prioritätsstufe des jeweiligen Schutzgutes;
- d) Sonstige Freiwillige Maßnahmen (z.B. für GB, FFH IV-Arten, Verantwortungsarten hochrangige Rote-Liste-Arten, ...)
- e) Hinweise zur Umsetzung
- f) Ergebnisse des Nutzergespräches, nicht zu lösende Konflikte

III. Übersicht zu den im Gebiet relevanten Erhaltungsmaßnahmen, die sich an die Nutzer richten

Mit Bezug zu den Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen werden hier alle Erhaltungsmaßnahmen aufgeführt, die bereits rechtsverbindlich sind, daher unmittelbar wirksam und stets zu beachten sind.

Dieser Maßnahmenkatalog kann bei Bedarf in der finalen Fassung des MaP noch durch weitere Maßnahmen, welche die Vorgaben der Verordnung bei Bedarf konkretisieren, ergänzt werden.

Die Überprüfung und Evaluierung der FFH-LRT erfolgt unabhängig von den ggf. unter b) genannten Zuständigkeiten im Regelfall im Rahmen der turnusmäßigen Fortschreibung der Biotopkartierung.

A Vorgaben und Erhaltungsmaßnahmen für FFH-LRT

Erhaltung des FFH-LRT 6230 - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

Bei Vorkommen des FFH-LRT 6230 gelten gemäß Schutzgebiets-VO folgende Vorgaben:

- Einschürige Mahd ab 01.07. oder nach Abblühen bestimmter Arten
- Walzen oder Eggen ausschließlich zur Beseitigung von Wildschäden
- Keine Düngung und Kalkung
- Keine Anpflanzungen mit Obstbäumen

Beweidung bei Erhaltungsgrad C:

- Beweidung, sofern es sich um eine am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 1. August bis zum 31. Oktober oder Wanderschäferei (Hütehaltung) handelt unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten wird sowie Ruhephasen von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen bei Rotationskoppelweide und Wanderschäferei eingehalten werden.
- Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen

Es gibt keine Nutzungsverpflichtung.

Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist sehr hoch.

Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen werden bei drohender Verschlechterung im Gebiet nötig. Wiederherstellungsmaßnahmen werden bei vorhandener Verschlechterung im Gebiet nötig.

Das Gebiet besitzt ein hohes Potenzial für den LRT 6230. Verbesserung bzw. Neuentwicklung des LRT 6230 sollen wegen der Priorität und dem vorhandenen Potential für den LRT im Gebiet ausgeschöpft werden.

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen beim FFH-LRT 6230:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

-Natura2000-Ausgleichszahlung mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten;
jährliche Fortschreibung über Invekos-Antrag

b) Zuständigkeit:

b1) Ausgleichszahlung: ELER-Zahlstelle (Ref. A/5 des MUV),

b2) Kontrolle/Evaluierung:

-Vor-Ort-Kontrolle: Ref. B/1 des MUV

-Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht

-Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

Erhaltung des FFH-LRT 6410 – Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

Bei Vorkommen des FFH-LRT 6410 gelten gemäß der Schutzgebiets-VO folgende Vorgaben:

- Einschürige Mahd ab 01.07. oder nach Abblühen bestimmter Arten
- keine Düngung oder Kalkung
- Walzen oder Eggen nur zur Behebung von Wildschäden
- keine Anpflanzungen mit Obstbäumen

Beweidung bei Erhaltungszustand C

- sofern es sich um eine am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 1. August bis zum 31. Oktober oder Wanderschäferei (Hütehaltung) handelt unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten wird sowie Ruhephasen von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen bei Rotationskoppelweide und Wanderschäferei eingehalten werden.
- Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Durch die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung zur Bewirtschaftung ist der Erhalt des LRT 6410 im Gebiet gesichert.

Es gibt keine Nutzungsverpflichtung.

Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist sehr hoch.

Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen werden bei drohender Verschlechterung im Gebiet nötig. Wiederherstellungsmaßnahmen werden bei vorhandener Verschlechterung im Gebiet nötig.

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen beim FFH-LRT 6410:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

-Natura2000-Ausgleichszahlung mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten;
jährliche Fortschreibung über Invekos-Antrag

b) Zuständigkeit:

b1) Ausgleichszahlung: ELER-Zahlstelle (Ref. A/5 des MUV),

b2) Kontrolle/Evaluierung:

-Vor-Ort-Kontrolle: B/1

-Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht

-Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: D/2

Erhaltung des FFH-LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Bei Vorkommen des FFH-LRT 6510 gelten gemäß der Schutzgebiets-VO folgende Vorgaben:

Bei Erhaltungszustand A:

- Mahd ab dem 15. Juni oder nach Abblühen bestimmter Arten
- keine Düngung oder Kalkung, Walzen oder Eggen bis zum 1. März
- Walzen und Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des LRTs behandelt werden
- Ein- und Nachsaaten nur zur Behebung von Wildschäden; ausschließlich im erforderlichen Umfang und mit herkunftsgesichertem Glatthafer-Saatgut (Region 9) oder Samen aus dem gleichen LRT
- keine Anpflanzungen mit Obstbäumen

- Beweidung, sofern es sich um eine am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 1. August bis zum 31. Oktober oder Wanderschäferei (Hütehaltung) handelt unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten wird sowie Ruhephasen von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen bei Rotationskoppelweide und Wanderschäferei eingehalten werden.
- Beweidung bisher als Mähweide genutzter Flächen unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, maximal zwei Weidegänge pro Jahr ab einer mittleren

Vegetationshöhe von mindestens 20 cm durchgeführt werden, eine Ruhephase von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen und eine maximale Besatzstärke von 0,6 GV (Großvieheinheiten)/ha und Jahr eingehalten werden

Bei Erhaltungszustand B:

- Mahd ab dem 15. Juni oder nach Abblühen bestimmter Arten
- Düngung am Entzug bemessen (kein Flüssigdünger)
- Walzen oder Eggen bis zum 1. März
- Walzen und Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des LRTs behandelt werden; keine Flächenbeschränkung bei Wildschäden
- Ein- und Nachsaaten nur zur Behebung von Wildschäden; ausschließlich im erforderlichen Umfang und mit herkunftsgesichertem Glatthafer-Saatgut (Region 9) oder Samen aus dem gleichen LRT
- Neuanpflanzungen mit Obstbäumen nur mit Mindestabstand von 15x15m

- Beweidung, sofern es sich um eine am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 1. August bis zum 31. Oktober oder Wanderschäferei (Hütehaltung) handelt unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten wird sowie Ruhephasen von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen bei Rotationskoppelweide und Wanderschäferei eingehalten werden
- Beweidung bisher als Mähweide genutzter Flächen unter den Maßgaben, dass maximal zwei Weidegänge pro Jahr ab einer mittleren Vegetationshöhe von mindestens 20 cm durchgeführt werden, eine Ruhephase von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen und eine maximale Besatzstärke von 0,6 GV (Großvieheinheiten)/ha und Jahr eingehalten werden. Bei Zufütterungsstellen ist ein Mindestabstand von 25 m zu nährstoffsensiblen Lebensraumtypen (z. B. 6510 Magere Flachland-Mähwiesen – Erhaltungszustand A -, 6210 Kalk- (Halb) Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien, 6230 Artenreiche submontane Borstgrasrasen und 6410 Pfeifengraswiesen) einzuhalten. Die Zufütterung von Rindern darf ausschließlich mit Raufutter erfolgen
- Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen

Bei Erhaltungszustand C:

- Mahd ab dem 15. Juni oder nach Abblühen bestimmter Arten
- Düngung am Entzug bemessen. Walzen oder Eggen bis zum 1. März

- Walzen und Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des LRTs behandelt werden; keine Flächenbeschränkung bei Wildschäden
- Ein- und Nachsaaten nur zur Behebung von Wildschäden; ausschließlich im erforderlichen Umfang und mit herkunftsgesichertem Glatthafer-Saatgut (Region 9) oder Samen aus dem gleichen LRT
- Neuanpflanzungen mit Obstbäumen nur mit Mindestabstand von 15x15m

- Beweidung, sofern sie die flächenbezogenen Vorgaben des Managementplans beachtet
- Beweidung bisher als Mähweide genutzter Flächen unter den Maßgaben, dass maximal zwei Weidegänge pro Jahr ab einer mittleren Vegetationshöhe von mindestens 20 cm durchgeführt werden, eine Ruhephase von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen und eine maximale Besatzstärke von 0,6 GV (Großvieheinheiten)/ha und Jahr eingehalten werden. Bei Zufütterungsstellen ist ein Mindestabstand von 25 m zu nährstoffsensiblen Lebensraumtypen (z. B. 6510 Magere Flachland-Mähwiesen – Erhaltungszustand A -, 6210 Kalk- (Halb) Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien, 6230 Artenreiche submontane Borstgrasrasen und 6410 Pfeifengraswiesen) einzuhalten. Die Zufütterung von Rindern darf ausschließlich mit Raufutter erfolgen
- Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen

Durch die Vorgaben zur Bewirtschaftung ist der Erhalt des LRT 6510 im Gebiet gesichert.

Die Erhaltungspriorität ist hoch.

Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen werden bei drohender Verschlechterung im Gebiet nötig. Wiederherstellungsmaßnahmen werden bei vorhandener Verschlechterung im Gebiet nötig.

Das Potential zur Verbesserung bzw. Neuentwicklung des LRT 6510 soll wegen der hohen Priorität möglichst ausgeschöpft werden.

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen beim FFH-LRT 6510:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

-Förderung mit Natura2000-Ausgleichzahlung mit den bei Zuständigkeit benannten „Instrumenten“; läuft bereits, jährliche Fortschreibung über invekos-Antrag

b) Zuständigkeit:

b1) Förderung: ELER-Zahlstelle (Ref. A/5 des MUV), (ggf. Förderung mit GAK-Mitteln)

(D/2 des MUV)

b2) Kontrolle/Evaluierung:

-Vor-Ort-Kontrolle: B/1

-Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht, mehrfach pro Jahr, ggf. D/2

-Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: D/2, Fortschreibung Biotopkartierung

Erhaltung von 9130 – Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

Die Standardpflichtmaßnahme zu den FFH-Lebensraumtypen im Wald leitet sich von der Verordnung ab. Im Rahmen der forstwirtschaftlichen Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis gelten für den Lebensraumtyp 9130 folgende Vorgaben:

- a) Im Talbereich erfolgt eine plenterartige Nutzung (einzelstammweise Nutzung) der Laubgehölze und in den übrigen Waldbereichen eine Femelschlagnutzung (gruppenweise Nutzung)
- b) Bäume mit Großhöhlen oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten werden nicht genutzt
- c) Waldwiesen und sonstige Waldlichtungen werden nicht aufgeforstet
- d) Es erfolgt keine künstliche Erhöhung des Anteils nicht heimischer oder nicht lebensraumtypischer Baumarten
- e) Es erfolgt keine Aufforstung mit Nadelgehölzen

Durch die Vorgaben zur Bewirtschaftung ist der Erhalt des LRT 9130 im Gebiet gesichert.

Die Erhaltungspriorität ist gering.

Daher werden keine über die VO hinausgehenden Erhaltungsmaßnahmen ergriffen, wenn sicher der Erhaltungsgrad des LRT 9130 verschlechtern sollte. Der günstige Erhaltungszustand wird in anderen Gebieten mit mindestens hoher Priorität gesichert bzw. wiederhergestellt.

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen im Wald-LRT 9130

*Für den Bereich des Staatforstes gilt:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

Umsetzung der verbindlichen Vorgaben im Rahmen der Umsetzung der Naturnahen Waldbewirtschaftung im Saarland (<https://www.saarland.de/224072.htm>)

b) Zuständigkeit: Saarforst Landesbetrieb

c) Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht

Fachliche Kontrolle: Staatswaldinventur (10 Jahre), internes Controlling bei Saarforst Landesbetrieb, Externe FSC-Zertifizierung

*Für den Bereich des Kommunal- und Privatwaldes gilt:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

Umsetzung der verbindlichen Vorgaben der VO im Rahmen der Anwendung der Biodiversitätsstrategie – Teil Wirtschaftswald

- Förderung von Investitionen im Nichtstaatswald des Saarlandes mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten;

b) Zuständigkeit:

FRL-Ökologische Aufwertung im Wald: Ref. D/5 des MUV

c) Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht

FSC-Zertifizierung (zum Teil im Kommunalwald)

B Vorgaben und Erhaltungsmaßnahmen für Arten

Arten des Anhangs II der FFH-RL

Gemäß den Vorgaben der Schutzgebiets-VO gelten bei Vorkommen der Arten des Anhangs II der FFH-RL folgende Vorgaben:

Erhaltung der Habitate des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*)

Bei Vorkommen von *L. dispar* gilt gemäß Schutzgebiets-VO:

Zulässig ist auf Flächen ohne Lebensraumtypen und Vorkommen der Art 1060 – Großer Feuerfalter:

- Mahd, sofern mind. 5% des Schlages jährlich als Altgrasfläche erhalten werden
- Walzen oder Eggen bis zum 1. März
- Walzen oder Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des LRTs behandelt werden. Keine Flächenbeschränkung bei Wildschäden

- Beweidung, sofern sie ausschließlich mit Rindern, Eseln oder Pferden als Rotationskoppelweide ab 1. Juli, als Nachbeweidung ab 1. August oder als Huteweide mit Schafen oder Ziegen unter Beachtung einer generellen Weideruhe zwischen dem 1. November und dem 31. März erfolgt.

- Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen

Zulässig ist auf Flächen mit Lebensraumtypen und Vorkommen der Art 1060 – Großer Feuerfalter:

- Mahd, sofern mind. 5% des Schlages jährlich als Altgrasfläche erhalten werden
- Walzen oder Eggen bis zum 1. März

- Walzen oder Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des LRTs behandelt werden. Keine Flächenbeschränkung bei Wildschäden
- Beweidung, sofern sie ausschließlich mit Rindern, Eseln oder Pferden als Rotationskoppelweide ab 1. Juli, als Nachbeweidung ab 1. August oder als Huteweide mit Schafen oder Ziegen unter Beachtung einer generellen Weideruhe zwischen dem 1. November und dem 31. März erfolgt.
- Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen

Mit der verbindlichen Anlage von Altgrasstreifen wird das Habitat und Vorkommen des Großen Feuerfalters im Gebiet grundsätzlich gesichert. Weitere Maßnahmen zum Erhalt sind nicht erforderlich.

Es besteht keine Nutzungsverpflichtung.

Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist mittel.

Daher werden keine gesonderten Maßnahmen für die Art ergriffen, wenn der Erhaltungsgrad von *L. dispar* sich durch Brachfallen und Sukzession hier verschlechtert. Der günstige Erhaltungszustand wird in anderen Gebieten mit hoher Priorität gesichert bzw. wiederhergestellt.

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen für den Großen Feuerfalter:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

-Natura2000-Ausgleichszahlung mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten;
jährliche Fortschreibung über Invekos-Antrag

b) Zuständigkeit:

b1) Ausgleichszahlung: ELER-Zahlstelle (Ref. A/5 des MUV),

b2) Kontrolle/Evaluierung:

-Vor-Ort-Kontrolle: Ref. B/1 des MUV

-Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht

-Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

Erhaltung der Habitate der Groppe (*Cottus gobio*)

Bei Vorkommen der Groppe (*Cottus gobio*) gilt gemäß Schutzgebiets-VO:

Bei Vorkommen von *C. gobio* gilt gemäß Schutzgebiets-VO:

- Verbot von Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Aue, die sich nachteilig auf den Lebensraum der Art auswirken. Kein Umbruch, keine Düngung und keine Pestizide

- Kein Mähen oder Entfernen von Schwimm- und Tauchblattpflanzen
- Verbot der Durchführung wasserwirtschaftlicher oder wasserbaulicher Maßnahmen, auch nicht solcher, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen

- Fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge, einschließlich der zweckgebundenen Beschilderung. Keine Besatzmaßnahmen, keine Fütterung der Fische.

Durch die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung ist der Erhalt des Habitates und des Vorkommens der Groppe im Gebiet gesichert.

Die Erhaltungspriorität ist gering.

Durch die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung ist der Erhalt des Habitates und des Vorkommens der Groppe im Gebiet grundsätzlich gesichert. Daher werden keine gesonderten Maßnahmen für die Art ergriffen. Der günstige Erhaltungszustand wird in anderen Gebieten mit hoher Priorität gesichert bzw. wiederhergestellt.

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen bei Vorkommen der Groppe:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Beachtung der Vorgaben bei Unterhaltung und Nutzung

b) Zuständigkeit:

Kontrolle/Evaluierung:

- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht, ggf. Ref. D/2 des MUV
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

C Allgemein zu beachtenden Verbote der Schutzgebietsverordnung

- Trockenlegung von Flächen, einschließlich dem Bau von Drainagen
- Umbrechen von Brach- und Dauergrünlandflächen
- Anwendung von Pestiziden auf Flächen mit im Schutzzweck aufgeführten LRTs und das Pferchen von Wanderschafherden
- Anwendung oder das Einwirken lassen pyrotechnischer Artikel oder künstlich gerichteter Lichtstrahlen (Laser) in das Schutzgebiet
- Aufstellen von Wohnwagen und Containern
- Zu Lagern und Feuer zu machen
- Parken von Wagen und Krafträdern außerhalb der dafür zugelassenen Anlagen
- Durchführung von Motorsport- und sonstigen Veranstaltungen
- Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen, auch solcher, die baurechtlich verfahrensfrei sind, ausgenommen an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise
- Entfernen und Schädigen wild wachsender Pflanzen, Beunruhigung, Fang oder Tötung nicht jagdbarer wild lebender Tiere, sowie Entnahme oder Beschädigung von Puppen, Larven, Eiern oder Brut- und Wohnstätten
- Starten, Landen und Flugbetrieb von Hängegleitern, Gleitdrachen, Modellflugzeugen und Multikoptern (Drohnen)